



# STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2012	2013
Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	67.812.766 €	71.621.504 €
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	82.754.300 €	83.146.197 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	65.442.047 €	69.184.384 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	75.239.065 €	75.375.424 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	11.553.940 €	9.245.454 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	14.739.712 €	10.963.454 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2012	2013
2.742.314 €	3.218.303 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2012	2013
3.610.000 €	2.108.000 €

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

2012	2013
14.941.534 €	11.524.693 €

festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2012	2013
50.000.000 €	60.000.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2012 sind mit Hebesatzsatzung vom 11.06.2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **260 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **430 v. H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **440 v. H.**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

2. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **260 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **470 v. H.**
3. **Gewerbesteuer** auf **465 v. H.**

### § 7

**Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.**

### § 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.06.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.09.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Bornheim öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vor her gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28. September 2012  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister